

Rechtliche Grundlagen der Kinder- und Jugendbeteiligung

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Beteiligung. Das ist explizit in §12 der UN-Kinderrechtskonvention festgeschrieben, welche in Deutschland den Rang eines einfachen Bundesgesetzes besitzt. Allerdings zeigt die Realität, dass die Pflicht zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen vielerorts noch nicht ausreichend bekannt ist und bislang unterschiedlich stark auf den verschiedenen politischen Ebenen durchgesetzt und vorangetrieben wird.

Dieses Fact Sheet soll einen kurzen Überblick darüber geben, welche gesetzlichen Grundlagen in Deutschland gelten und wo ggf. Nachholbedarf besteht.

Die UN-Kinderrechtskonvention

- Das „Dach“ der Beteiligungsrechte für Kinder und Jugendliche in Deutschland bildet die **UN-Kinderrechtskonvention** (UN-KRK).
- Die UN-KRK wurde 1989 von den UN-Mitgliedsstaaten verabschiedet und 1992 von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert, wodurch sie den Rang eines einfachen Bundesgesetzes erhielt. Konkret verpflichten sich die Mitgliedsstaaten in der UN-KRK dazu, die wichtigsten Rechte von Kindern und Jugendlichen zu achten und zu gewährleisten. Dazu zählen unter anderem das Recht auf Schutz vor Gewalt, auf Gleichberechtigung, auf Privatsphäre, auf Bildung und auf Spiel, Freizeit und Erholung. Das Recht auf Beteiligung ist explizit in Artikel 12 geregelt.



UN-Kinderrechtskonvention, Artikel 12: „Berücksichtigung des Kindeswillens“

„Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, **diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen** die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“

Laut eines vom [DKHW in Auftrag gegebenen Gutachtens](#) ist die Umsetzung der UN-KRK in Deutschland durch die aktuelle Rechtslage allerdings „**nicht ausreichend abgesichert**“. Das Gutachten identifiziert ein erhebliches „Umsetzungsdefizit in Rechtsprechung und Verwaltung“ und plädiert für eine Verankerung der Rechte im Grundgesetz. Eine solche **Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz** ist laut des Koalitionsvertrags der aktuell Bundesregierung geplant, wurde jedoch noch nicht umgesetzt.

Neben der UN-Kinderrechtskonvention gibt es auf Bundesebene zwei wichtige rechtliche Grundlagen, durch die das Beteiligungsrecht junger Menschen explizit geregelt ist:

Beteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

- Gemäß §8 (1) [Sozialgesetzbuch - Achtes Buch \(SGB VIII\)](#) sind „Kinder und Jugendliche [...] entsprechend ihrem Entwicklungsstand **an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen.**“
- Zudem sollen laut § 80 (1.2) SGB VIII Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Bedarf **„unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen“** ermitteln.

Beteiligung in der Stadt- und Raumplanung (BauGB)

- Gemäß §1 (6.3) [Baugesetzbuch \(BauGB\)](#) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen „die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die **Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen [...]**“ zu berücksichtigen.
- Zudem sei die Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) möglichst frühzeitig über Bauentwicklungsmaßnahmen zu unterrichten, mit **„Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung“**. **Kinder und Jugendliche** sind dabei **explizit als Teil der Öffentlichkeit** benannt.

Politische Maßnahmen zur Stärkung von Kinder- und Jugendbeteiligung

- Gemäß dem [Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode](#) sollen Kinder und Jugendliche **an sie betreffenden Entscheidungen** beteiligt werden.
- [Qualitätsstandards](#) für wirksame Beteiligung sollen besser bekannt gemacht und selbstbestimmte [Kinder- und Jugendparlamente](#) und **Beteiligungsnetzwerke** gestärkt werden.
- Die Jugendstrategie der Bundesregierung wird mit einem [Nationalen Aktionsplan für Kinder- und Jugendbeteiligung](#) weiterentwickelt.
- Die [Interministerielle Arbeitsgruppe „Jugend“ \(IMA Jugend\)](#) dient der ressortübergreifenden jugendpolitischen Zusammenarbeit – und damit auch der Stärkung von Kinder- und Jugendbeteiligung in allen Politikbereichen.

Landes- und Kommunalebene

- Sieben Bundesländer haben das aktive [Wahlalter für Landtagswahlen auf 16 Jahre abgesenkt](#), in elf Bundesländern dürfen 16-jährige bei den Kommunalwahlen abstimmen. Im Jahr 2023 hat Baden-Württemberg als erstes Bundesland auch das [passive Wahlrecht für Kommunalwahlen auf 16 Jahre](#) herabgesetzt.
- Auf [kommunaler Ebene](#) haben die meisten Bundesländer in ihren Städte- Gemeinde- und Landkreisverordnungen festgeschrieben, dass Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, beteiligt werden sollen (**Soll-Bestimmung**). Einige Bundesländer haben sich hier auch für **Muss- oder Kann-Bestimmungen** oder auch gar keine Regelung entschieden. Ein Jugendlicher aus Kiel hat also ganz andere Beteiligungsrechte als ein gleichaltriger Jugendlicher aus Regensburg. Noch vielfältiger sind die Beteiligungsrechte in Schul- und Kindertagesstätten-Gesetzen geregelt.
- [Institutionalisierte Interessensvertretungen](#) für Kinder und Jugendliche – z.B. durch die Landesjugendringe – gibt es in jedem Bundesland.



Weiterführende Informationen

- Mehr Informationen zur Umsetzung der UN-Kinderrechte in Deutschland finden Sie auf der Website des [Netzwerks zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention](#).
- Einen aktuellen [Überblick zu den Beteiligungsrechten von Kindern und Jugendlichen](#) in Deutschland hat das DKHW in diesem Bericht von 2024 zusammengestellt.
- Sie wollen noch mehr Infos, z.B. dazu welche rechtlichen Bestimmungen speziell für Sie gelten: Dann lassen Sie sich durch das [Bundeskompetenzzentrum Kinder- und Jugendbeteiligung](#) beraten.